

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0163/2025

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 40 FB Schule, Kultur und Sport mit FD
Schulentwicklung/Ausbildungsförderung

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Bildungs- und Sportausschuss	16.09.2025				
Kreis- und Finanzausschuss	18.09.2025				
Kreistag	02.10.2025				

Bezeichnung des TOP: 2. Änderungssatzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des LK Anhalt-Bitterfeld (Schulbezirks-/Schuleinzugsbereichssatzung des LK Anhalt-Bitterfeld)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des LK Anhalt-Bitterfeld beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Schulbezirks-/Schuleinzugsbereichssatzung des LK Anhalt-Bitterfeld) einschließlich der Anlagen 1 I bis 1 IX.

Sachdarstellung:

I.

Der LK Anhalt-Bitterfeld hat für die Schulen in seiner Trägerschaft Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche im Rahmen einer Satzung festgelegt (Beschluss des KT des LK Anhalt-Bitterfeld vom 18.02.2021, Beschluss-Nr. 088-11/2021, zuletzt geändert durch Beschluss des KT des LK Anhalt-Bitterfeld vom 02.06.2022, Beschluss-Nr. 149-24/2022).

Nunmehr ist am 06.07.2025 das Achtzehnte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft getreten (GVBl. LSA Nr. 08/2025, S. 432).

In § 41 Abs. 1 SchulG LSA wurde geregelt, dass die Schulträger für die allgemeinbildenden Schulen mit Zustimmung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung Schuleinzugsbereiche festlegen.

Bisher wurden für Grund- und Sekundarschulen Schulbezirke festgeschrieben.

Schulbezirke entfallen künftig. Auch besteht für den LK Anhalt-Bitterfeld keine Möglichkeit, mehr auf die Festlegung von Schuleinzugsbereichen zu verzichten und Kapazitäten festzulegen (§ 41 Abs. 2 SchulG LSA).

Nach § 41 Abs. 1 SchulG LSA haben die Schüler- und Schülerinnen (SuS) zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schuleinzugsbereich sie wohnen.

Mit dieser 2. Änderungssatzung wird dem Erfordernis aufgrund der aktuellen gesetzlichen Regelungen im § 41 Abs. 1 SchulG LSA Rechnung getragen.

Die in Rede stehende Satzung trägt dann die Bezeichnung "Satzung zur Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des LK Anhalt-Bitterfeld" (Schuleinzugsbereichssatzung des LK Anhalt-Bitterfeld). Die Anlagen I bis IX werden diesbzgl. überarbeitet.

II.

Nach dem 4. Schuljahrgang (SJG) wählen die Erziehungsberechtigten entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten ihrer Kinder den weiteren Bildungsgang (§ 34 Abs. 2 SchulG LSA). Erziehungsberechtigte haben im Rahmen der Regelung des Bildungsweges die Wahl zwischen den Schulformen und Bildungsgängen, die zur Verfügung stehen (§ 34 Abs. 1 SchulG LSA).

Die Schulträger haben das Schulangebot und die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten sowie unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung aufzuheben oder einzuschränken (§ 64 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA).

Die Personensorgeberechtigten haben keinen Anspruch darauf, dass ihr Kind eine bestimmte Schule besuchen kann oder dass eine besuchte Schule für die Dauer der gesamten Schulzeit erhalten bleibt (OVG NW, NVwZ 1984, S. 804). Es gibt auch keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Fortführung aller eingeführten Schulformen, da das Recht der Eltern und Schüler auf Wahl des Bildungsganges nicht das Recht beinhaltet, eine bestimmte Schulform zu besuchen (vgl. Kommentierung Wolff/Richter/Gras zu § 64 SchulG LSA).

Mit der Änderung des Schuleinzugsbereiches der Gemeinschaftsschule Muldenstein, hier Begrenzung des Schuleinzugsbereiches der GmS Muldenstein auf SuS aus der Gemeinde Muldestausee, wird das mildeste Mittel zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Beschulung an der GmS Muldenstein, gem. § 64 Abs. 1 SchulG LSA gewählt.

Der ehemalige Schulbezirk (SB) der Sekundarschule Muldenstein [vor Umwandlung zur Gemeinschaftsschule (GmS) zum SJ 2016/2017] wurde zum Schuleinzugsbereich (SEB) der GmS Muldenstein erklärt. Für SuS aus den SB der Sekundarschulen der Städte Bitterfeld-Wolfen einschl. aller Ortsteile, Raguhn-Jeßnitz einschl. aller Ortsteile, Sandersdorf-Brehna einschl. aller Ortsteile, Zörbig einschl. aller Ortsteile wurden zusätzlich die Möglichkeit eröffnet, bei Schulformwahl Gemeinschaftsschule an der GmS Muldenstein beschult zu werden.

Die GmS Muldenstein verfügt über 22 Unterrichtsräume (15 AUR, 1 TH, 6 FUR).

Bei Anwendung des Raumfaktors 1,5 für Sekundarschulen/Gemeinschaftsschulen können 14 bis 15 Schulklassen beschult werden. Der Raumbedarf leitet sich aus den Erfordernissen der jeweiligen Schulformen ab.

Da eine Raumprogrammempfehlung für allgemeinbildende Schulen im Land Sachsen-Anhalt nicht vorliegt, wird ein Raumfaktor pro Klasse von 1,5 im Sekundarbereich I - hier: Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen ohne eigene gymnasiale Oberstufe, entsprechend den Planungshinweisen des MK des LSA zur Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung (Stand: 2003), zur Anwendung gebracht (vgl. beschlossener und genehmigter Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen im LK Anhalt-Bitterfeld für den Planungszeitraum SJ 2022/2023 bis SJ 2026/2027, S. 16).

Seit dem SJ 2024/2025 stehen der GmS Muldenstein zeitlich befristet, durch Aufstellung von 2 Unterrichtscontainern, 24 Unterrichtsräume zur Verfügung. In 24 Unterrichtsräumen können bei konsequenter Anwendung eines Raumbedarfsfaktors von 1,5 16 Klassen beschult werden.

Mit Beschluss des Kreistages des LK Anhalt-Bitterfeld vom 02.06.2022 zur Schulentwicklungsplanung für die allgemeinbildenden Schulen im LK Anhalt-Bitterfeld für den Planungszeitraum SJ 2022/2023 bis SJ 2026/2027, Beschl.-Nr. 145-24/2022, wurde für die GmS Muldenstein als Übergangslösung die Regelung getroffen, die GmS Muldenstein ab dem SJ 2022/2023 dreizügig zu führen.

Grund hierfür ist ein stetiger Schüler- und Klassenzahlanstieg an dieser Schule. Eine 3-zügige Führung ist im vorhandenen Schulgebäude mit 22 Unterrichtsräumen bereits nur unter Umsetzung schulorganisatorischer Maßnahmen sowie unter Einbeziehung der Freisportanlage und aller verfügbaren Räume im Schulgebäude möglich.

Die Aufnahmefähigkeit des Schulkörpers unter Nutzung aller verfügbaren Unterrichtsräume beträgt somit maximal 18 Klassen.

Die räumlichen Ressourcen des Schulkörpers, unter Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Gegebenheiten, sind vollständig ausgeschöpft. Zudem kommt hinzu, dass die Unterrichtsräume voll belegt sind.

Einige Klassen sind mit 29 SuS bereits überbelegt. Vor diesem Hintergrund wird zudem deutlich, dass es sich beim Schulkörper um ein altes Bestandsgebäude handelt, welches über Unterrichtsräume verfügt, die den aktuellen Anforderungen an Raumgrößen für allgemeine Unterrichtsräume (AUR) und Fachunterrichtsräume (FUR) nicht mehr entsprechen.

An der GmS Muldenstein werden im SJ 2025/2026 voraussichtlich 429 SuS in 18 Klassen beschult.

Die GmS Muldenstein hat durch die Umwandlung zur GmS einen enorm hohen Zuspruch von SuS aus einzelnen Schulbezirken von Sekundarschulen zu verzeichnen. Die Anzahl dieser SuS ist jährlich ansteigend.

Weiterhin ist eine hohe Anzahl von Schulformwechslern in den vergangenen Schuljahren (Klassenstufen 6 - 10) aus SB von Sekundarschulen festzustellen.

Die steigenden Schülerzahlen bedingen einen Aufwuchs bei der Anzahl der von der Schule zu bildenden Klassen.

Bei Beibehaltung des derzeitigen Schuleinzugsbereiches für die GmS Muldenstein weisen Prognoseberechnungen ein Ansteigen der Klassenzahlen auf 21 aus. Eine Anzahl von 21 Klassen kann im Bestandsgebäude der Schule nicht beschult werden.

Dem Kreistag des LK Anhalt-Bitterfeld wurde die 2. Änderungssatzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des LK Anhalt-Bitterfeld zur Beratung und Beschlussfassung, bezogen auf die Änderung des Schuleinzugsbereiches für die Gemeinschaftsschule Muldenstein erstmals in der Sitzung am 12.12.2024, vorgelegt.

Sowohl in der Sitzung am 12.12.2024 (Beschluss-Nr. 037-05/2024) als auch in der Sitzung am 13.02.2025 (Beschluss-Nr. 047-06/2025) wurde die 2. Änderungssatzung durch den Kreistag mehrheitlich abgelehnt.

Damit hat der mit der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des LK Anhalt-Bitterfeld festgelegte Schuleinzugsbereich für die GmS Muldenstein weiterhin Bestand (Beschluss des KT des LK Anhalt-Bitterfeld vom 18.02.2021, Beschluss-Nr. 088-11/2021, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung - Beschluss des KT des LK Anhalt-Bitterfeld vom 02.06.2022, Beschluss-Nr. 149-24/2022).

Prognostisch wird sich bei Beibehaltung des bestehenden Schuleinzugsbereiches in der GmS Muldenstein die Anzahl der zu beschulenden SuS bis zum SJ 2032/2033 auf 488 SuS erhöhen, welche in 21 Klassen zu beschulen wären. Bei Zugrundelegung des Faktors von 1,5 wären dann 31 Unterrichtsräume erforderlich.

Eine Beschulung im Rahmen des bestehenden Schuleinzugsbereiches der GmS Muldenstein kann nur sichergestellt werden, wenn durch einen Erweiterungsbau zusätzliche Klassenräume geschaffen werden.

In Abstimmung mit der Schulleitung der GmS Muldenstein sowie innerhalb der Verwaltung werden mindestens 6 Unterrichtsräume benötigt, davon 4 allgemeine Unterrichtsräume (AUR) und 2 Fachunterrichtsräume (FUR). Hinzu kommen ein Lehrzimmer sowie die notwendigen sanitären Anlagen.

Die Baumaßnahme müsste spätestens mit Beginn des SJ 2027/2028 fertiggestellt sein.

Der FB Bau geht derzeit von Baukosten in Höhe von ca. 3,95 Mio. € aus. Hinzukommen weitere Ausgaben für die Anschaffung von beweglichen Ausstattungsgegenständen (Schülertische und -stühle etc.) von ca. 23.400,00 €.

Auch hinsichtlich der Schülerbeförderung sind dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld aufgrund des derzeitigen Schuleinzugsbereichs Mehraufwendungen entstanden, da beim Genehmigungswettbewerb ab dem 01.07.2017 noch vom Schulbezirk der ehemaligen Sekundarschule Muldenstein ausgegangen worden ist.

Mit der Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule und der damit verbundenen Erweiterung des Schuleinzugsbereiches wurden sukzessive zusätzliche Linienfahrten (hier: Linie 423 zwischen Muldenstein und Bitterfeld sowie Linie 412 zur Anbindung der Ortschaften Raguhn, Jeßnitz und Wolfen-Nord) geschaffen.

Diese Kosten belaufen sich derzeit auf ca. 125 T€ (netto).

Die Anpassung des aktuellen Fahrplanes an den derzeitigen Schuleinzugsbereich der GmS Muldenstein unter Berücksichtigung einer Beförderungszeit von 60 Minuten und maximal 2 Umstiegen würden zusätzliche Kosten i. H. v. ca. 600 bis 800 T€ (netto) verursachen, welche durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu tragen wären (Quelle: Mitteilung Transportunternehmen).

Bei Reduzierung des Schuleinzugsbereiches auf SuS mit Wohnsitz in der Gemeinde Muldestausee mit allen Ortsteilen, wird sichergestellt, dass künftig in der Anfangsklasse 2 Klassen an der GmS Muldenstein gebildet werden können. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 19 Abs. 2 Nr. 2 der VO zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) müssen in Gemeinschaftsschulen mindestens 40 SuS in der Anfangsklasse in der Sekundarstufe I aufgenommen werden.

Mittel- und langfristig würden sich die Schülerzahlen bis auf 321 reduzieren, welche in 15 Klassen zu beschulen wären (vgl. 1. Fortschreibung des SEPI für die allgemeinbildenden Schulen im LK Anhalt-Bitterfeld für den Planungszeitraum SJ 2022/2023 bis SJ 2026/2027, Beschluss des KT des LK Anhalt-Bitterfeld vom 12.12.2024, Beschluss-Nr. 037-05/2024, genehmigt durch LSchA mit Schreiben vom 24.01.2025).

Kurzdarstellung der Änderung

Folgende Anlagen werden geändert:

- Anlage 1 I – Sekundarschule am Burgtor Aken (Elbe),
- Anlage 1 II – Sekundarschule "Völkerfreundschaft" Köthen,
- Anlage 1 III – Sekundarschule „An der Rüsternbreite" Köthen,
- Anlage 1 IV – Sekundarschule "Helene Lange" Bitterfeld,
- Anlage 1 V – Sekundarschule I Wolfen-Nord,
- Anlage 1 VI – Sekundarschule Ciervisti Zerbst/Anhalt,
- Anlage 1 VII – Sekundarschule "A. Diesterweg" Roitzsch,
- Anlage 1 VIII – Sekundarschule Raguhn,
- Anlage 1 IX – Sekundarschule Zörbig.

In der Anlage 1 IV erfolgt zudem eine redaktionelle Änderung. Die auslaufende Beschulung von SuS aus dem OT Holzweißig ab dem SJ 2017/2018 (bisheriger Abs. 2 und 3) kann entfallen. Die reguläre Beschulung dieser SuS endete im SJ 2021/2022. In den bisherigen Abs. 4 und 5 wird die aufbauende Beschulung von SuS aus dem OT Holzweißig ab dem SJ 2023/2024 geregelt.

Des Weiteren wird in der Anlage 1 IX die Anschrift der Gemeinschaftsschule Gröbzig berichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

HH-Jahr	Produkt-/Sachkonto	Betrag in EUR
	./.	

Anlagenverzeichnis:

Anlage zur BV_0163_2025_SEB_Satzung
Synopse 2. Änderungssatzung SEB

Unterschrift:

Grabner
Landrat